



Wasser- und Abwasserverband
Holtemme-Bode



AMTSBLATT

der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

5. Jahrgang

Wernigerode, 6. März 2012

Nummer 3

INHALT

	Seite
A. Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode	
B. Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein"	
C. Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR	
Satzung der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	97
Satzung der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR über die Abwälzung der Abwasserabgabe	98
Satzung der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht	101
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungspflicht im Gebiet der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR	112

	Seite
C. Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR	
Verwaltungsgebührensatzung der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR	114
Wirtschaftsplan der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR für das Jahr 2012	120
Öffentliche Auslegung	121
Hinweis und Bestätigung der Bekanntmachung vom 31.01.2012	121
D. Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung	
E. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz	
F. Sonstige Mitteilungen	

IMPRESSUM:

Herausgeber:
Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
In den sauren Wiesen 1
38855 Wernigerode/OT Silstedt
Telefon: 03943 5463-100
Telefax: 03943 5463-111
E-Mail: info@wahb.de
Internet: www.wahb.eu

C. Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR

SATZUNG

**der Wasser – Abwasser - Ilsetal Osterwieck AöR
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. S. 814) sowie des Runderlasses des Ministerium des Innern vom 17.12.2008 – 31.21-10041 und der §§ 1, 3, und 5 des Anstaltsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 03.04.2001 (GVBl. S. 136), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVB. S. 648) hat der Verwaltungsrat Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR in seiner Sitzung am 15.02.2012 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des vorsitzendem Mitglieds des Verwaltungsrates sowie der übrigen ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrats.

§ 2

Aufwandsentschädigung für das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates

Das vorstehende Mitglied erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 103,00 €.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 41,00 €.

§ 4

Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates erhalten deren Mitglieder, ausgenommen das vorstehende Mitglied, ein Sitzungsgeld.
- (2) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 13,00 € je Sitzung.

§ 5

Zahlung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes

Die Zahlungen der Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes werden monatlich nachträglich gezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

Osterwieck, den 15.02.2012

Ballhausen
Vorstand



S A T Z U N G

der Wasser - Abwasser- Ilsetal Osterwieck AöR über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. S. 814), der §§ 1, 3 und 5 des Anstaltsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AnstG) vom 03.04.2001 (GVBl. S. 136), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. S. 648), des § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 163) und der §§ 5, 6 und 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1992 (GVBl. S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2011 (GVBl. S. 492, 520) sowie der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. S. 58) hat der Verwaltungsrat der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR in seiner Sitzung am 15.02.2012 folgende Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR (im Folgenden Anstalt genannt) wälzt die Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag vorbehandeltes Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten und für die sie gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt abwasserabgabepflichtig ist, ab.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Abwasser zuvor in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2
Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtiger ist derjenige, der Abwasser einleitet und die tatsächliche Sachherrschaft über die Abwasseranlage besitzt und auf das Einleiten aus der Anlage nach Menge und Beschaffenheit Einfluss nehmen kann. Dabei gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, der Anstalt schriftlich anzuzeigen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des dem Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Anstalt entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3
Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit dem auf den Beginn der Einleitung folgenden Monatsersten.
- (2) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Tag, an dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den weiteren rechtmäßigen Wegfall der Anstalt anzeigt oder der Nachweis erbracht wurde, dass die Anlage des Abgabepflichtigen den allgemein anerkannten technischen Regeln entspricht. Die Abgabepflicht endet mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die zentrale öffentliche Anlage entfällt oder diese anderweitig rechtmäßig wegfällt und dies der Anstalt schriftlich angezeigt wurde.

§ 4
Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohnern berechnet.
- (2) Die Abgabensatz beträgt 17,90 Euro je Einwohner.

§ 5
Heranziehung und Fälligkeit der Abwasserabgabe

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit dem Bescheid für andere Abgaben erhoben werden kann. Die Abgabe ist ein Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabeschuld entsteht, wenn die Abwasserabgabe vom Land gegenüber der Anstalt festgesetzt worden und fällig ist.
- (3) Entsteht die Abgabepflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, wird die Abgabe für jeden vollendeten Monat mit 1/12 berechnet.

§ 6
Auskunftspflicht

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabe erforderlichen Auskünfte der Anstalt zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Anstalt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Anstalt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 8
Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgabe ist die Verarbeitung gemäß § 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz LSA (DSG LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG LSA (Vor- und Zunahme des Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung), durch die Anstalt zulässig.
- (2) Die Anstalt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 9
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
entgegen § 6 die für die Prüfung und Berechnung der Abgabe erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - a) entgegen § 6 den notwendigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 den Wechsel der Person des Einleiters nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 Anlagen, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen können, nicht unverzüglich der Anstalt schriftlich anzeigt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 10
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA)

Auf die Erhebung der Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

Osterwieck, den 15.02.2012

Ballhausen
Vorstand



S A T Z U N G
der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR
über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht

Aufgrund des § 78 Abs. 6 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. S. 492) i.V.m. den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383) zuletzt geändert am 30.11.2011 (GVBl. S. 814), der §§ 1, 3 und 5 des Anstaltsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (AnstG) vom 03.04.2011 (GVBl. S. 136) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. S. 648), hat der Verwaltungsrat der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR in seiner Sitzung am 15.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR (im Folgenden Anstalt genannt) betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 24.01.2012 eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur
- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Anstaltsgebiet,
 - b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Anstaltsgebiet aus Kleinkläranlagen
 - c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Anstaltsgebiet aus abflusslosen Sammelgruben.

- (2) Die Anstalt ist berechtigt, nach Maßgabe des § 78 Absatz 6 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Grundstücke werden gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept der Anstalt von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen. Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie nicht auf die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen.
- (2) Die in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführten Grundstücke, die gemäß Ziffer 4.2 (Tabelle 13) des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Anstalt innerhalb der nächsten zehn Jahre an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage so ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3

Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 07.11.2007 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

§ 4

Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Die Anstalt kann durch Satzung den Ausschluss ihrer Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept der Anstalt den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist die Anstalt gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstückes an die öffentlich zentrale Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiterer Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzung. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht des WAZ „Ilsetal“ vom 02.04.2008 außer Kraft.

Osterwieck, den 15.02.2012

Ballhausen
Vorstand



Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 3/2012

Anlage 1 als Bestandteil der vorstehenden Satzung

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke, die im Rahmen des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht angeschlossen werden sollen

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Osterwieck		Am Bahnhof 1	Osterwieck	10	210
Stadt Osterwieck		An der Ilse 1	Osterwieck	10	592/59
Stadt Osterwieck		An der Ilse 1a	Osterwieck	10	59/6
Stadt Osterwieck		An der Ilse 1b	Osterwieck	10	59/8
Stadt Osterwieck		An der Ilse 1c	Osterwieck	10	59/10
Stadt Osterwieck		An der Ilse 1d	Osterwieck	10	59/7
Stadt Osterwieck		An der Ilse 1e	Osterwieck	10	61
Stadt Osterwieck		An der Ilse 2	Osterwieck	10	79/1
Stadt Osterwieck		An der Ilse 3	Osterwieck	10	586/104
Stadt Osterwieck		An der Ilse 3a	Osterwieck	10	585/104
Stadt Osterwieck		Birkenweg 10	Osterwieck	7	268/31
Stadt Osterwieck		Birkenweg 11	Osterwieck	7	526/32
Stadt Osterwieck		Birkenweg 12	Osterwieck	7	528/32
Stadt Osterwieck		Birkenweg 14	Osterwieck	7	50/3
Stadt Osterwieck		Birkenweg 15	Osterwieck	7	529/50, 533/50
Stadt Osterwieck		Birkenweg 16	Osterwieck	7	281
Stadt Osterwieck		Birkenweg 18	Osterwieck	7	565/34, 568/35
Stadt Osterwieck		Birkenweg 19	Osterwieck	7	535/37
Stadt Osterwieck		Birkenweg 20	Osterwieck	7	532/39, 38
Stadt Osterwieck		Birkenweg 21	Osterwieck	7	275
Stadt Osterwieck		Birkenweg 22	Osterwieck	7	276
Stadt Osterwieck		Birkenweg 23	Osterwieck	7	42/2
Stadt Osterwieck		Denkmalplatz 3	Osterwieck	16	1333
Stadt Osterwieck		Denkmalplatz 3a	Osterwieck	16	134/26
Stadt Osterwieck		Denkmalplatz 6	Osterwieck	16	126/26, 127/26, 26/10, 1329
Stadt Osterwieck		Fichtenweg 4	Osterwieck	7	118/1
Stadt Osterwieck		Fichtenweg 6	Osterwieck	7	183/1
Stadt Osterwieck		Fichtenweg 8	Osterwieck	7	58
Stadt Osterwieck		Fichtenweg 8a	Osterwieck	7	558/50
Stadt Osterwieck		Fichtenweg 11a	Osterwieck	7	543/108
Stadt Osterwieck		Grase Gasse 3	Osterwieck	7	561/33
Stadt Osterwieck		Hornburger Str. 17	Osterwieck	14	63/2, 63/3
Stadt Osterwieck		Hornburger Str. 21	Osterwieck	6	288/4
Stadt Osterwieck		Hornburger Str. 23	Osterwieck	15	60/55
Stadt Osterwieck		Hornburger Str. 40	Osterwieck	15	157/0, 158/0, 159/0
Stadt Osterwieck		Im Fallstein 1a	Osterwieck	3	17/2
Stadt Osterwieck		Im Fallstein 4	Osterwieck	1	97/35
Stadt Osterwieck		Im Fallstein 5	Osterwieck	4	29/21
Stadt Osterwieck		Im Fallstein 6	Osterwieck	6	126
Stadt Osterwieck		Im Fallstein 6a	Osterwieck	6	134
Stadt Osterwieck		Im Fallstein 7	Osterwieck	6	79
Stadt Osterwieck		Im Fallstein	Osterwieck	6	131/0
Stadt Osterwieck		Kälberbachsweg 1	Osterwieck	15	160/0

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 3/2012

Stadt Osterwieck		Kälberbachsweg 1a	Osterwieck	6180/8
Stadt Osterwieck		Kälberbachsweg 1b	Osterwieck	6179/8
Stadt Osterwieck		Kälberbachsweg 2	Osterwieck	1560/46
Stadt Osterwieck		Kälberbachsweg 3	Osterwieck	1560/47
Stadt Osterwieck		Kälberbachsweg 4	Osterwieck	1560/48
Stadt Osterwieck		Kälberbachsweg 5	Osterwieck	1560/49
Stadt Osterwieck		Kälberbachsweg 6	Osterwieck	1560/50
Stadt Osterwieck		Kälberbachsweg 7	Osterwieck	1560/51
Stadt Osterwieck		Kälberbachsweg 8	Osterwieck	1560/52
Stadt Osterwieck		Kälberbachsweg 9	Osterwieck	1560/53
Stadt Osterwieck		Kälberbachsweg 10	Osterwieck	1560/54
Stadt Osterwieck		Kirchbergweg 1	Osterwieck	764/6
Stadt Osterwieck		Kirchbergweg 1a	Osterwieck	764/3
Stadt Osterwieck		Lakeufer 3	Osterwieck	14439/218
Stadt Osterwieck		Lakeufer 4	Osterwieck	14217/0
Stadt Osterwieck		Lakeufer 5	Osterwieck	14180/0
Stadt Osterwieck		Rudolf-Breitscheid-Allee 9	Osterwieck	1651/12
Stadt Osterwieck		Rudolf-Breitscheid-Allee 15	Osterwieck	16746/12
Stadt Osterwieck		Rudolf-Breitscheid-Allee 16	Osterwieck	161599
Stadt Osterwieck		Rudolf-Breitscheid-Allee 16b	Osterwieck	1617/4
Stadt Osterwieck		Rudolf-Breitscheid-Allee 17	Osterwieck	16424/20
Stadt Osterwieck		Rudolf-Breitscheid-Allee	Osterwieck	1620/1
Stadt Osterwieck		Rudolf-Breitscheid-Allee 18	Osterwieck	16459/20
Stadt Osterwieck		Rudolf-Breitscheid-Allee 22	Osterwieck	1620/5, 20/4
Stadt Osterwieck		Rudolf-Breitscheid-Allee 23	Osterwieck	16431/20, 20/6
Stadt Osterwieck		Rudolf-Breitscheid-Allee 24	Osterwieck	16432/20, 491/20
Stadt Osterwieck		Rudolf-Breitscheid-Allee 25	Osterwieck	1620/3
Stadt Osterwieck		Rudolf-Breitscheid-Allee 44	Osterwieck	16487/22
Stadt Osterwieck		Rudolf-Breitscheid-Allee 45	Osterwieck	161328, 1327
Stadt Osterwieck		Rudolf-Breitscheid-Allee 46	Osterwieck	161675
Stadt Osterwieck		Salzbrunnen 4a	Osterwieck	996/1
Stadt Osterwieck		Teichdamm 26	Osterwieck	1024/1
Stadt Osterwieck		Teichdamm 27	Osterwieck	1023/1
Stadt Osterwieck		Vor dem Neukirchentor 13	Osterwieck	1152/18, 52/20
Stadt Osterwieck		Ziegeleiweg	Osterwieck	13409/0
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Amt 98a	Lüttgenrode	495/5,95/6,95/23,95/31,363/0
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Dorfstr. 55	Lüttgenrode	420/1
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Im Felde 74	Lüttgenrode	4153/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Im Felde 75	Lüttgenrode	448/1
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Im Felde 76	Lüttgenrode	4154/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Im Felde 76a	Lüttgenrode	461/2
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Im Felde 77	Lüttgenrode	4155/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Im Felde 78	Lüttgenrode	4171/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Im Felde 79	Lüttgenrode	4172/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Im Felde 79a	Lüttgenrode	464/0
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Im Felde 80	Lüttgenrode	4173/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Im Felde 81	Lüttgenrode	4174/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	In der Wiese 121	Lüttgenrode	4158/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	In der Wiese 122	Lüttgenrode	4157/15

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 3/2012

Lüttgenrode	Lüttgenrode	Kalte Tüte 24	Lüttgenrode	4 122/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Kalte Tüte 26	Lüttgenrode	4 355/0
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Kalte Tüte 27	Lüttgenrode	4 356/0
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Kalte Tüte 28	Lüttgenrode	4 25/1
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Kalte Tüte 29	Lüttgenrode	4 231/31
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Kalte Tüte 30	Lüttgenrode	4 233/31
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Kalte Tüte 31	Lüttgenrode	4 234/31
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Kalte Tüte 32	Lüttgenrode	4 235/31
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Kalte Tüte 33	Lüttgenrode	4 32/1
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Kalte Tüte 34	Lüttgenrode	8 143/0
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Knabenstraße 72	Lüttgenrode	4 47/1
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Mühle 34	Lüttgenrode	4 33/1
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Schäfereiberg 86	Lüttgenrode	3 69/40
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Schäfereiberg 87	Lüttgenrode	4 264/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Schäfereiberg 88	Lüttgenrode	4 15/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Schäfereiberg 89	Lüttgenrode	4 15/14
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Schäfereiberg 90	Lüttgenrode	4 197/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Schäfereiberg 91	Lüttgenrode	4 43/9
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Schäfereiberg 100a	Lüttgenrode	4 41/8
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Schäfereiberg 100	Lüttgenrode	4 41/9
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Schulstraße 3	Lüttgenrode	3 148/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Steckhansberg 84	Lüttgenrode	4 192/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Steckhansberg 85	Lüttgenrode	4 15/13
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Steckhahnsberg 109	Lüttgenrode	4 179/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Steckhahnsberg 110	Lüttgenrode	4 178/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Unter dem Berge 70	Lüttgenrode	4 396/0
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Unter dem Berge 71	Lüttgenrode	4 398/0
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Unter dem Berge 102	Lüttgenrode	4 187/1,188/1
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Unter dem Berge 103	Lüttgenrode	4 189/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Unter dem Berge 104	Lüttgenrode	4 185/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Unter dem Berge 105	Lüttgenrode	4 184/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Unter dem Berge 106	Lüttgenrode	4 183/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Unter dem Berge 107	Lüttgenrode	4 181/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Unter dem Berge 108	Lüttgenrode	4 180/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Unter dem Berge 111	Lüttgenrode	4 177/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Unter dem Berge 113	Lüttgenrode	4 288/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Unter dem Berge 114	Lüttgenrode	4 354/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Unter dem Berge 115	Lüttgenrode	4 15/12
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Unter dem Berge 116	Lüttgenrode	4 164/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Unter dem Berge 117	Lüttgenrode	4 168/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Unter dem Berge 118	Lüttgenrode	4 163/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Unter dem Berge 119	Lüttgenrode	4 167/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Unter dem Berge 120	Lüttgenrode	4 166/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Unter dem Berge 123	Lüttgenrode	4 162/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Unter dem Berge 124 a-b	Lüttgenrode	4 15/24
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Unter dem Berge 125	Lüttgenrode	4 161/15
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Unter dem Berge 126	Lüttgenrode	4 15/22
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Unter dem Berge 126a	Lüttgenrode	4 15/21
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Vorwerk 7	Lüttgenrode	3 18/21,18/74

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 3/2012

Lüttgenrode	Lüttgenrode	Vorwerk 82	Lüttgenrode	318/79,18/80,18/82
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Vorwerk 83	Lüttgenrode	336/0, 37/0
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Vorwerk 85	Lüttgenrode	343/13
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Vorwerk	Lüttgenrode	318/81,18/75,18/78, 18/82
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Vorwerk	Lüttgenrode	375/26
Lüttgenrode	Stötterlingen	Hinter dem Dorfe	Stötterlingen	818/0
Lüttgenrode	Stötterlingen	Hinter dem Dorfe	Stötterlingen	89/1
Lüttgenrode	Stötterlingen	Am Sandberg 33	Stötterlingen	882/1,82/2
Lüttgenrode	Stötterlingen	Stummühlenweg	Stötterlingen	28/3
Wülperode	Wülperode	Landwehr 1	Wülperode	6206
Wülperode	Wülperode	Landwehr 2	Wülperode	6205
Wülperode	Suderode	An der Stimmecke 1	Wülperode	7270
Wülperode	Suderode	An der Stimmecke 2	Wülperode	7271/0
Wülperode	Suderode	Dorfstraße	Wülperode	7258/20, 258/21
Wülperode	Suderode	Dorfstr. 1	Wülperode	790/3, 90/4
Wülperode	Suderode	Dorfstr. 1a	Wülperode	790/7, 90/6
Wülperode	Suderode	Dorfstr. 1b	Wülperode	788/2, 265/0, 264/0
Wülperode	Suderode	Dorfstr. 2	Wülperode	7258/12
Wülperode	Suderode	Dorfstr. 2b	Wülperode	7258/13
Wülperode	Suderode	Dorfstr. 3	Wülperode	7278/0
Wülperode	Suderode	Dorfstr. 5	Wülperode	7259/7
Wülperode	Suderode	Dorfstr. 5a	Wülperode	7259/4
Wülperode	Suderode	Siedlung 1	Wülperode	7276
Wülperode	Suderode	Siedlung 2	Wülperode	7267
Wülperode	Suderode	Siedlung 3	Wülperode	7168/5
Wülperode	Suderode	Siedlung 4	Wülperode	7168/6
Wülperode	Suderode	Siedlung 5	Wülperode	7168/7
Wülperode	Suderode	Siedlung 6	Wülperode	7168/8
Wülperode	Suderode	Weg nach Bühne 7	Wülperode	7112/7
Wülperode	Suderode	Weg nach Bühne 8	Wülperode	7282/0
Wülperode	Suderode	Weg nach Bühne 9	Wülperode	7114/7
Wülperode	Suderode	Weg nach Bühne 10	Wülperode	7111/7
Wülperode	Suderode	Weg nach Bühne 11	Wülperode	7110/7
Wülperode	Suderode	Weg nach Bühne 12	Wülperode	7117/14
Wülperode	Suderode	Weg nach Bühne 13	Wülperode	7140/0
Wülperode	Suderode	Weg nach Bühne 13a	Wülperode	7141/0
Wülperode	Suderode	Weg nach Bühne 14	Wülperode	7109/7
Wülperode	Suderode	Weg nach Bühne 17	Wülperode	7115/14
Wülperode	Suderode	Weg nach Bühne 19	Wülperode	712/0
Wülperode	Suderode	Weg nach Bühne 20	Wülperode	7120/64
Wülperode	Suderode	Weg nach Bühne 22	Wülperode	7122/64
Wülperode	Suderode	Weg nach Bühne 23	Wülperode	7131/18, 132/8, 133/17
Wülperode	Göddeckenrode	Neue Str. 1/2	Wülperode	3262/0
Wülperode	Göddeckenrode	Neue Str. 3	Wülperode	3263/0
Schauen		Ellinger Weg	Schauen	72/0
Schauen		Schauener Wald	Schauen	1109/0
Berßel		Bäckergarten 177	Berßel	549/10
Berßel		Deersheimer Weg 153	Berßel	2113/10
Berßel		Zillyer Str. 180	Berßel	4199/30

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 3/2012

Berßel		Zur Uhlenburg	Berßel	5218
Berßel		Wasserlebener Str.	Berßel	419/40-43,19/33-35
Bühne	Bühne	Bahnhofsweg 1	Bühne	4256/87,257/87
Bühne	Bühne	Bahnhofsweg	Bühne	1538/0,535/0,541/0
Bühne	Hoppenstedt	Mühlenstr. 17/17a	Bühne	8103/1
Bühne	Hoppenstedt	Dorfstraße	Bühne	728/10

Anlage 2 als Bestandteil der vorstehenden Satzung

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke, die im Rahmen des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes innerhalb der nächsten 10 Jahre angeschlossen werden sollen

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Osterwieck		Am Bahnhof 2	Osterwieck	9	154/0, 155/0, 156/0
Stadt Osterwieck		Am Markt 1	Osterwieck	16	1452/0
Stadt Osterwieck		Am Markt 1a	Osterwieck	16	1208/0
Stadt Osterwieck		Am Markt 9	Osterwieck	16	1462/0
Stadt Osterwieck		An der Ilse 4e	Osterwieck	10	214/99
Stadt Osterwieck		Am Warberg 32	Osterwieck	6	8/97
Stadt Osterwieck		Damm 4	Osterwieck	16	1536/0
Stadt Osterwieck		Gartenstraße 22	Osterwieck	16	356/22
Stadt Osterwieck		Gartenstraße 23	Osterwieck	16	408/22
Stadt Osterwieck		Gartenstraße 24	Osterwieck	16	406/22
Stadt Osterwieck		Gartenstraße 25	Osterwieck	16	97/22
Stadt Osterwieck		Gartenstraße 26	Osterwieck	16	740/22
Stadt Osterwieck		Gartenstraße 26a	Osterwieck	16	775/22, 776/22
Stadt Osterwieck		Gartenstraße 27	Osterwieck	16	93/22
Stadt Osterwieck		Gartenstraße 28	Osterwieck	16	92/22
Stadt Osterwieck		Gartenstraße 29	Osterwieck	16	91/22
Stadt Osterwieck		Gartenstraße 30	Osterwieck	16	396/22
Stadt Osterwieck		Gartenstraße 31	Osterwieck	16	623/22
Stadt Osterwieck		Gartenstraße 32	Osterwieck	16	379/22
Stadt Osterwieck		Gartenstraße 33	Osterwieck	16	87/22
Stadt Osterwieck		Gartenstraße 34	Osterwieck	16	86/22
Stadt Osterwieck		Gartenstraße 35	Osterwieck	16	85/22
Stadt Osterwieck		Gartenstraße 36	Osterwieck	16	84/22
Stadt Osterwieck		Gartenstraße 37	Osterwieck	16	348/22
Stadt Osterwieck		Kirchbergweg 2	Osterwieck	7	232/0
Stadt Osterwieck		Kirchbergweg 2a	Osterwieck	7	231/0
Stadt Osterwieck		Kirchbergweg 3	Osterwieck	7	415/64
Stadt Osterwieck		Kirchbergweg 4	Osterwieck	7	416/64
Stadt Osterwieck		Kirchbergweg 5	Osterwieck	7	440/64
Stadt Osterwieck		Kirchbergweg 6	Osterwieck	7	439/64
Stadt Osterwieck		Kirchbergweg 7	Osterwieck	7	438/64
Stadt Osterwieck		Kirchbergweg 8	Osterwieck	7	437/64
Stadt Osterwieck		Kirchbergweg 9	Osterwieck	7	436/64
Stadt Osterwieck		Kirchbergweg 10	Osterwieck	7	435/64
Stadt Osterwieck		Kirchbergweg 11	Osterwieck	6	68/37
Stadt Osterwieck		Kirchbergweg 11b	Osterwieck	6	231/36

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 3/2012

Stadt Osterwieck		Mittelstr. 13	Osterwieck	16	1548/0
Stadt Osterwieck		Mittelstr. 15	Osterwieck	16	1131/0
Stadt Osterwieck		Mittelstr. 16	Osterwieck	16	1132/0
Stadt Osterwieck		Nicolaistr. 17	Osterwieck	16	1506
Stadt Osterwieck		Rudolf-Breitscheid-Allee 29	Osterwieck	16	382/22
Stadt Osterwieck		Rudolf-Breitscheid-Allee 30	Osterwieck	16	22/9
Stadt Osterwieck		Rudolf-Breitscheid-Allee 31	Osterwieck	16	22/10
Stadt Osterwieck		Sackstraße 12	Osterwieck	16	1680/0
Stadt Osterwieck		Sackstraße 13	Osterwieck	16	1685/0
Stadt Osterwieck		Sackstraße 14	Osterwieck	16	1686/0
Stadt Osterwieck		Sackstraße 15	Osterwieck	16	1684/0
Stadt Osterwieck		Salzbrunnen 4	Osterwieck	9	151/0
Stadt Osterwieck		Salzbrunnen 4e	Osterwieck	9	150/0
Stadt Osterwieck		Salzbrunnen 4f	Osterwieck	9	149/0
Stadt Osterwieck		Salzbrunnen 4g	Osterwieck	9	148/0
Stadt Osterwieck		Salzbrunnen 8	Osterwieck	10	470/20
Stadt Osterwieck		Salzbrunnen 10	Osterwieck	10	471/16
Stadt Osterwieck		Sandbrink 3e	Osterwieck	9	346/31
Stadt Osterwieck		Sandbrink 3f	Osterwieck	9	345/31
Stadt Osterwieck		Schulzenstr. 9	Osterwieck	16	1421
Stadt Osterwieck		Wallstr. 1	Osterwieck	16	26/8
Stadt Osterwieck		Wallstr. 4	Osterwieck	16	477/26
Stadt Osterwieck		Wallstr. 7	Osterwieck	16	480/26
Stadt Osterwieck		Wallstr. 8	Osterwieck	16	481/26
Stadt Osterwieck		Wallstr. 26	Osterwieck	16	490/24
Stadt Osterwieck		Ziegeleiweg 4, 4a	Osterwieck	13	342/0, 343/0
Lüttgenode	Stötterlingen	Hinter dem Dorfe 2	Stötterlingen	8	174
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.1	Wülperode	11	169/0
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.2	Wülperode	11	159/0
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.3	Wülperode	11	161/0
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.4	Wülperode	11	160/0
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.5	Wülperode	11	152/0
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.6	Wülperode	11	148/0
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.7	Wülperode	11	142/0
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.8	Wülperode	11	144/0
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.10	Wülperode	11	147/0
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.11+11a	Wülperode	11	182/0, 115/0, 116/0
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.12	Wülperode	11	114/0
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.13	Wülperode	11	113/0
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.14	Wülperode	11	111/0
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.15	Wülperode	11	109/0
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.16	Wülperode	11	108/0
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.17	Wülperode	11	107/0
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.18	Wülperode	11	106/0
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.19	Wülperode	11	105/0
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.20	Wülperode	11	104/0
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.21	Wülperode	11	103/0
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.22	Wülperode	11	102/0
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.23	Wülperode	11	101/0

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 3/2012

Wülperode	Wülperode	Dorfstr.24	Wülperode	11	100/0
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.26	Wülperode	11	4/0
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.27	Wülperode	11	6/0
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.28	Wülperode	11	15/0
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.31	Wülperode	11	82/0
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.32	Wülperode	11	81/0
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.33	Wülperode	11	80/0
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.34	Wülperode	11	79/0
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.35	Wülperode	11	74/0
Wülperode	Wülperode	Im Winkel 1	Wülperode	11	32/0
Wülperode	Wülperode	Im Winkel 2	Wülperode	11	41/0
Wülperode	Wülperode	Kirchweg 1	Wülperode	11	7/0
Wülperode	Wülperode	Kirchweg 2	Wülperode	11	99/0
Wülperode	Wülperode	Kirchweg 4	Wülperode	11	162/0
Wülperode	Wülperode	Petersmühlenweg 1	Wülperode	11	149/0
Wülperode	Wülperode	Petersmühlenweg 2	Wülperode	11	151/0
Wülperode	Wülperode	Petersmühlenweg 3	Wülperode	11	133/0
Wülperode	Wülperode	Petersmühlenweg 4	Wülperode	11	134/0
Wülperode	Wülperode	Petersmühlenweg 5	Wülperode	11	141/0
Wülperode	Wülperode	Schulstr.1	Wülperode	11	84/0
Wülperode	Wülperode	Schulstr.2	Wülperode	11	78/0
Wülperode	Wülperode	Schulstr.3	Wülperode	11	85/0
Wülperode	Wülperode	Schulstr.4	Wülperode	11	22/0, 96/0
Wülperode	Wülperode	Schulstr.5	Wülperode	11	8/0
Wülperode	Wülperode	Schulstr.6	Wülperode	11	14/0
Wülperode	Wülperode	Schulstr.7	Wülperode	11	16/0
Wülperode	Wülperode	Schulstr.8	Wülperode	11	17/0
Wülperode	Wülperode	Schulstr.9	Wülperode	11	88/0
Wülperode	Wülperode	Steinstr.1	Wülperode	11	132/0
Wülperode	Wülperode	Steinstr.2	Wülperode	11	131/0
Wülperode	Wülperode	Steinstr.3	Wülperode	11	133/0
Wülperode	Wülperode	Steinstr.4	Wülperode	11	194/0
Wülperode	Wülperode	Steinstr.5	Wülperode	11	145/0
Wülperode	Wülperode	Steinstr.6	Wülperode	11	139/0
Wülperode	Wülperode	Am Hakelberg	Wülperode	11	208-216/0,202/0,208/0,250/0
Wülperode	Wülperode	Zum Hakelberg 1	Wülperode	11	164/0
Wülperode	Wülperode	Zum Hakelberg 2	Wülperode	11	165/0
Wülperode	Wülperode	Zum Hakelberg 3-4	Wülperode	11	170/0
Wülperode	Wülperode	Zum Hakelberg 5	Wülperode	11	217/0, 219/0
Wülperode	Wülperode	Zum Doeren 1	Wülperode	11	66/0
Wülperode	Wülperode	Zum Doeren 2	Wülperode	11	65/0
Wülperode	Wülperode	Zum Doeren 3	Wülperode	11	64/0
Wülperode	Wülperode	Zum Doeren 4	Wülperode	11	56/0
Wülperode	Wülperode	Zum Doeren 5	Wülperode	11	54/0
Wülperode	Wülperode	Am Goldbach 1	Wülperode	11	75/0
Wülperode	Wülperode	Am Goldbach 2	Wülperode	11	76/0
Wülperode	Wülperode	Am Goldbach 3+4	Wülperode	11	77/0
Wülperode	Wülperode	Am Goldbach 5	Wülperode	11	37/0
Wülperode	Wülperode	Am Goldbach 6	Wülperode	11	43/0

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 3/2012

Wülperode	Wülperode	Am Goldbach 7	Wülperode	11	46/0
Wülperode	Wülperode	Am Goldbach 8	Wülperode	11	47/0
Wülperode	Wülperode	Am Goldbach 9	Wülperode	11	51/0
Wülperode	Wülperode	Am Goldbach 10	Wülperode	11	53/0
Wülperode	Wülperode	Am Goldbach 11	Wülperode	11	68/0
Wülperode	Wülperode	Am Goldbach 12	Wülperode	11	67/0

Anlage 3 als Bestandteil der vorstehenden Satzung

Grundstücke, für die der WAZ "Ilsetal" vor Inkrafttreten der Satzung vom 02.04.2008 von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurden.

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	freigestellt bis
Stadt Osterwieck		An der Ilse 1b	Osterwieck	10	59/8	31.12.2010
Stadt Osterwieck		An der Ilse 1e	Osterwieck	10	61	16.11.2010
Stadt Osterwieck		Denkmalplatz 6	Osterwieck	16	126/26, 127/26, 26/10, 1329	31.12.2010
Stadt Osterwieck		Im Fallstein 7	Osterwieck	6	79	10.01.2017
Stadt Osterwieck		Kälberbachsweg 4	Osterwieck	15	60/48	30.04.2010
Stadt Osterwieck		Kälberbachsweg 10	Osterwieck	15	60/54	31.12.2010
Stadt Osterwieck		Kirchbergweg 2a	Osterwieck	7	231	31.12.2010
Stadt Osterwieck		Lakeufer 5	Osterwieck	14	180/0	08.04.2017
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Im Felde 75	Lüttgenrode	4	48/1	31.12.2010
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Im Felde 81	Lüttgenrode	4	174/15	31.12.2010
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Kalte Tüte 28	Lüttgenrode	4	25/1	31.12.2015
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Kalte Tüte 32	Lüttgenrode	4	235/31	31.12.2015
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Kalte Tüte 34	Lüttgenrode	8	143/0	31.12.2010
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Steckhanhsberg 110	Lüttgenrode	4	178/15	31.12.2010
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Unter dem Berge 102	Lüttgenrode	4	187/1,188/1	31.12.2010
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Unter dem Berge 103	Lüttgenrode	4	189/15	31.12.2014
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Unter dem Berge 114	Lüttgenrode	4	354/15	08.05.2011
Lüttgenrode	Lüttgenrode	Unter dem Berge 117	Lüttgenrode	4	168/15	10.07.2010
Wülperode	Suderode	An der Stimmecke 2	Wülperode	7	271/0	31.12.2010
Wülperode	Suderode	Siedlung 5	Wülperode	7	168/7	31.12.2008
Wülperode	Suderode	Weg nach Bühne 8	Wülperode	7	282/0	31.12.2010
Wülperode	Suderode	Weg nach Bühne 14	Wülperode	7	109/7	31.12.2010
Wülperode	Suderode	Weg nach Bühne 17	Wülperode	7	115/14	21.11.2016
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.3	Wülperode	11	161/0	31.12.2008
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.4	Wülperode	11	160/0	31.12.2008
Wülperode	Wülperode	Dorfstr.34	Wülperode	11	79/0	31.12.2008
Wülperode	Wülperode	Im Winkel 1	Wülperode	11	32/0	31.12.2008
Wülperode	Wülperode	Schulstr.4	Wülperode	11	22/0, 96/0	31.12.2011
Wülperode	Wülperode	Schulstr.7	Wülperode	11	16/0	12.04.2011
Wülperode	Wülperode	Steinstr.4	Wülperode	11	194/0	31.12.2010
Wülperode	Wülperode	Am Hakelberg	Wülperode	11	208-216/0, 202/0,208/0,250/0	23.03.2011
Wülperode	Wülperode	Zum Doeren 3	Wülperode	11	64/0	31.05.2011
Wülperode	Wülperode	Am Goldbach 1	Wülperode	11	75/0	31.12.2010
Wülperode	Wülperode	Am Goldbach 2	Wülperode	11	76/0	31.12.2010
Wülperode	Wülperode	Am Goldbach 5	Wülperode	11	37/0	31.12.2008
Bühne	Bühne	Bahnhofsweg 1	Bühne	4	256/87,257/87	31.12.2010

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Wasser- Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. S. 814), der §§ 1, 3 und 5 des Anstaltsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AnstG) vom 03.04.2001 (GVBl. S. 136), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. S. 648) sowie des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. S. 58), hat der Verwaltungsrat der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR in seiner Sitzung am 15.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Anstalt betreibt die Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen einerseits und die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben andererseits als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung (dezentrale Schmutzwasseranlagen) nach der Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) der Anstalt 24.01.2012.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen erhebt die Anstalt Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenmaßstäbe

Die Abwassergebühren für die Abwasserbeseitigung aus dezentralen Schmutzwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) wird nach der Menge des eingesammelten Schmutzwassers/Fäkalschlamm berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühren ist 1m³ Fäkalschlamm.

§ 3
Gebührensätze

Die Abwassergebühr für die Entsorgung des Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 32,10 Euro/m³. Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 11,58 Euro/m³ eingesammelten Abwassers.

§ 4
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; ist jedoch ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber (gemäß § 8 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Anstalt anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Schmutzwasserbeseitigung aus dezentralen Schmutzwasseranlagen entsteht mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, mit dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Anstalt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Erhebungszeitraum, Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 8

Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Anstalt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Anstalt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die gemäß Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Schmutzwasseranlagen zu gewähren.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Anstalt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Anstalt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig i.S.v. § 16 Abs. 2 Ziffer 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den §§ 8 und 9 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

Osterwieck, den 15.02.2012

Ballhausen
Vorstand



Verwaltungsgebührensatzung
der Wasser – Abwasser - Isetal Osterwieck AöR

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. S. 814), der §§ 1, 3 und 5 des Anstaltsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AnstG) vom 03.04.2001 (GVBl. S. 136), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. S. 648) sowie der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. S. 58) hat der Verwaltungsrat der Wasser – Abwasser –Isetal Osterwieck AöR in seiner Sitzung am 15.02.2012 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Folgenden Verwaltungstätigkeiten) werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im Folgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

§ 2
Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Ist nach dem Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) vorbestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (3) Bei Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (4) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn die Verwaltungstätigkeit
 - a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen
 - b) ganz oder teilweise abgelehnt wird.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos geblieben ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 10 des Kostentarifs, beträgt aber mindestens 10,00 €.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. Hundert.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen und unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Nachweise der Bedürftigkeit
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen
 - 4. Verwaltungstätigkeiten, die in Ausübung öffentlicher Gewalt eine Behörde im Lande, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5
Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 1. Postgebühren für Zustellungen und nachnahmen, sowie die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telegrafengebühren,
 3. bei Dienstgeschäften entsprechende Reisekosten,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
 6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen,
 7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.

Auslagen werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 8 richtet sich die Höhe der Auslagen nach Pauschalbeträgen im Kostentarif.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.
- (4) Auslagen sind gegenüber dem Gebührenschuldner nachzuweisen.

§ 6
Gebührensschuldner

- (1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.
- (2) Gebührenpflichtig nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung und dem Nachweis des zu erstattenden Betrages.

§ 8
Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheides an den Gebührenpflichtigen fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum teil erlassen werden.

§ 10
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, sowie die Regelung des KAG LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

Osterwieck, den 15.02.2012

Ballhausen
Vorstand



G e b ü h r e n t a r i f

zur Verwaltungsgebührensatzung der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AÖR

Lfd.Nr. Gegenstand	Gebühr/Pausch- betrag in €
1. Abschriften	
1.1. Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1. im Format DIN A 4	2,50
Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder wenn bei Vervielfältigungen, außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
Vervielfältigungen von Druckstücken, Satzungen, Zeichnungen u.ä.	
1.2.1. mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.2.1.1. bis zum Format DIN A 4 je Blatt	0,10
1.2.1.2. im Format DIN A 3 je Blatt	0,20
2. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen	
2.1. Beglaubigungen von Unterschriften	2,50
2.2. Beglaubigungen von	
2.2.1. Abschriften je Seite	
2.2.1.1. der Erstaussfertigung	2,50
2.2.1.2. der Mehraussfertigung	1,50
2.3. Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen	5,00
2.4. Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	10,00
3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	27,60
4. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, jede angefangene halbe Stunde	13,80
5. Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
6. Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1 bzw. nach dem tatsächlichen Aufwand für elektronische Datenträger, je Diskette	15,00
7. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
7.1. Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,80
7.2. Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrtweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	15,60

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 3/2012

8.	Verwaltungsaufwand für Bearbeitung von Stellungnahmen, Schachtscheinen, je halbe Arbeitsstunde	13,80
8.1.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser	50,00
8.2.	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die öffentlichen Abwasseranlagen nach der Abwasserbeseitigungssatzung	60,00
8.3.	sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,80
8.4.	Abnahme der Abwasseranlagen (zentrale und dezentrale Anlagen)	50,00
8.5.	Erteilung der Entwässerungsgenehmigung (Antrag zur Abwasserbeseitigung)	80,00
9.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	30,00
9.1.	Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Antrag zur Wasserversorgung)	70,00
9.2.	Bearbeitung, Überprüfung und Abnahme von Kundenanlagen in Bezug auf Netztrennung zwischen öffentlicher Versorgung und Eigenversorgungsanlagen (Hausbrunnen etc.)	29,40
9.3.	Bearbeitung, Überprüfung und Abnahme von Anlagen und Messeinrichtungen in Bezug auf Wassermengen, welche nachweislich nicht in eine Abwasseranlage gelangen	29,40
9.4.	Bearbeitung von Anträgen für die Verlegung von Trink- und Abwasserleitungen, Bauwasser, Stilllegungen, Inbetriebnahmen, Durchflussmessungen und Zwischenzähler je Antrag	20,00
	für die jährliche laufende Bearbeitung der Zwischenzähler je Antrag pro Jahr	10,00
	Rücknahme des Antrags je Antrag	5,00
9.5.	Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Bauwasserentnahme	56,20
10.	Rechtsbehelfe	
	Die Höhe der Gebühr wird entsprechend dem Streitwert ermittelt. Der Streitwert ist der bei der Einlegung des Rechtsbehelfs im Streit befangene Betrag.	

Streitwert	Gebühr	Streitwert	Gebühr
bis ... EUR	EUR	bis ... EUR	EUR
200	10	8.000	166
300	25	9.000	181
600	35	10.000	196
900	45	13.000	219
1.200	55	16.000	242
1.500	65	19.000	265
2.000	73	22.000	288
2.500	81	25.000	311
3.000	89	30.000	340
3.500	97	35.000	369
4.000	105	40.000	398
4.500	113	45.000	427
5.000	121	50.000	456
6.000	136	ab 65.000	500
7.000	151		

11. Verwaltungszwangsverfahren
11.1. Mahngebühren für Mahnungen
- | Angemahnter Betrag
bis ... EUR | Gebühr
EUR |
|-----------------------------------|---------------|
| 250 | 5,00 |
| 500 | 10,00 |
| 2.500 | 22,50 |
| 5.000 | 37,50 |
| über 5.000 | 50,00 |
- 11.2. Verwaltungskosten für Einleitung der Vollstreckung 25,00
12. Bei der Berechnung von Gebühren, die der Umsatzsteuer unterliegen und im Bereich der Trinkwasserversorgung erhoben werden, ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.
-

Wirtschaftsplan
der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR für das Jahr 2012

Der Verwaltungsrat der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR hat auf seiner Sitzung am 24.01.2012 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2012 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan ist im Erfolgs- und Vermögensplan wie folgt festgesetzt:

Erfolgsplan:

Erträge	2.174.800,00 Euro
Aufwendungen	2.174.800,00 Euro

Vermögensplan:

Einnahmen	1.112.400,00 Euro
Ausgaben	1.112.400,00 Euro.

Kreditneuaufnahmen für 2012 werden auf insgesamt 389.400,00 Euro festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Ein Kassenkredit muss nicht in Anspruch genommen werden.

Osterwieck, den 24.01.2012

Ballhausen
Vorstand

Öffentliche Auslegung

Die Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR gibt hiermit bekannt, dass die Entschädigungssatzung, die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe, die Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung, die Verwaltungsgebührensatzung sowie der Wirtschaftsplan für das Jahr 2012, an den nach dieser Bekanntmachung darauffolgenden zwei Wochen zur Einsichtnahme, zu den nachfolgenden Sprechzeiten, in der Geschäftsstelle der Anstalt, Hornburger Str. 20 in 38835 Osterwieck, ausliegen.

Sprechzeiten: Montag 09.00-12.00 Uhr
Dienstag 09.00-12.00 Uhr u. 13.00-17.30 Uhr
Donnerstag 09.00-12.00 Uhr u. 13.00-15.30 Uhr

Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR

Ballhausen
Vorstand

Hinweis und Bestätigung der Bekanntmachung vom 31.01.2012

Die Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR gibt hiermit bekannt, dass im Amtsblatt Nummer 2 der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz vom 31.01.2012, folgende Satzungen der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR veröffentlicht wurden sind:

- Abwasserbeseitigungssatzung
- Abwasserabgabensatzung
- Wasserversorgungssatzung
- Wassereabgabensatzung.

Hiermit wird bestätigt, dass der Verwaltungsrat die vorgenannten Satzungen beschlossen hat und das bei der Bekanntmachung diese Satzungen in vorgesehener Form mit Unterschrift und Siegel ausgefertigt vorlagen.

Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR

Ballhausen
Vorstand

